



Nutzungsordnung

für das "Dörpsmobil Holtsee" des Vereins "HoltseE Mobil e.V."

(Stand 15.02.2024)

§ 0. Allgemeines

0.1. Derzeit steht ein Renault ZOE E-Mobil am Standort "Auf der Höh 34" (Sportheim) zur Verfügung.

§ 1. Nutzungsberechtigung

- 1.1. Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein "HoltseE Mobil e.V," angehören.
- **1.2.1.** Mitglieder des Vereins "HoltseE Mobil e.V." können für eine gebuchte Fahrt einen Fahrzeugführer aus der Sparte benennen, der für sie das Fahrzeug fährt.
- **1.2.2.** Das Fahrzeug darf nur von Vereinsmitgliedern und keiner anderen Person gefahren werden. Die Nutzungsvoraussetzungen (siehe §2 dieser Nutzungsverordnung) müssen erfüllt sein.
- **1.2.3.** Der Nutzungsberechtigte hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers gegenüber dem Verein wie eigenes Handeln zu vertreten.

§ 2. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Nutzung des Fahrzeuges sind:

- 2.1. Der Fahrzeugführer besitzt eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B bzw.3.
- **2.2.** Eine Einweisung zum Fahrzeug und zur Nutzung des "Dörpsmobil Holtsee" durch Verantwortliche des Vereins (Vorstandsmitglieder, Fahrzeugwart oder persönlich delegierte Vereinsmitglieder) ist erfolgt. Diese Unterweisung beinhaltet Grundlagen zum Führen des Fahrzeugs, Schlüsselvergabe und Ladevorgang, sowie weitere Dörpsmobil-relevante Informationen. Über die Einweisung ist ein Protokoll zu erstellen und zu unterschreiben.
- 2.3. Bei der Einweisung sind Personalausweis und Führerschein vorzulegen.
- 2.4. Die Gebühren gemäß Gebührenordnung werden über das vereinseigene Abrechnungssystem eingezogen.
- 2.5. Der Nutzungsberechtigte und der Fahrzeugführer haben die Nutzungsordnung in der jeweilig gültigen Fassung anerkannt.
- 2.6. Das Fahrzeug ist für den Nutzungszeitraum gebucht und freigegeben.

§ 3. Informationspflicht

- **3.1.** Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, seine Kontaktdaten dem Verein "HoltseE Mobil e.V." gegenüber aktuell zu halten, insbesondere: Name, Anschrift, Telefon/ E-Mail, Bankdaten, Änderungen der Führerscheindaten.
- 3.2. Für etwaige Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund falscher Daten entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte darf bei Entzug der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot, das "Dörpsmobil Holtsee" nicht selbst führen.

§ 4. Fahrzeugzugang und Fahrtabschluss

- 4.1. Der Zugang zum Fahrzeug erfolgt über MOQO.
- **4.2.** Nach Rückkehr ist das Dörpsmobil ordnungsgemäß an die Ladesäule anzuschließen, zu laden und über MOQO zu verschließen.

§ 5. Verwaltung

- 5.1. Eine Buchung des "Dörpsmobil Holtsee" erfolgt über MOQO.
- 5.2.1. Eine Stornierung der Buchung und eine Nachbuchung ist über die MOQO möglich.
- **5.2.2.** Stornierung durch den Verein:

bei einem unvorhersehbaren Ausfall des Fahrzeugs (z.B. technischer Defekt, Unfall) erfolgt eine Stornierung durch den Verein. Den Nutzern wird der Ausfall rechtzeitig mitgeteilt.

- 5.3. Überziehung des Rückgabetermins:
- **5.3.1.** Der Rückgabetermin des Fahrzeugs ist einzuhalten. Bei Überziehung des Rückgabetermins werden Gebühren It. Gebührenordnung fällig.
- **5.3.2.** Bei einer unverschuldeten Überziehung (z.B. Stau aufgrund eines Verkehrsunfalls) ist möglichst vorrausschauend ein "Verwalter" des Vereins zu informieren. Anfallende zusätzliche Kosten werden über die Gebührenordnung geregelt.





§ 6. Abrechnung und Zahlungsfristen

6.1. Die Abrechnung der fälligen Gebühren erfolgt nach der gültigen Gebührenordnung über MOQO

§ 7. Versicherung

- 7.1. Das "Dörpsmobil Holtsee" wird durch den Verein "HoltseE Mobil e.V." Haftpflicht und Kasko versichert.
- **7.2.** Es besteht eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung von 300,- €. Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der Nutzungsberechtigte die Selbstbeteiligung. Es gelten die Bedingungen der Versicherung.
- 7.3. Es besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs hervorgerufen werden.
- **7.4.** Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn das Fahrzeug durch einen unberechtigten Fahrer, insbesondere ohne gültige Fahrerlaubnis oder einen nicht fahrtüchtigen Fahrer geführt wird. Das gilt ebenso bei Alkohol, Drogen oder Diebstahl.

§ 8. Schäden

- **8.1.** Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden sind zur eigenen Entlastung **vor** Fahrtantritt über die MOQO-App zu dokumentieren
- 8.2. Während der Nutzung entstandene Schäden sind ebenfalls mit der MOQO-App zu dokumentieren
- **8.3.** Bei (geringfügigen) Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an den Verein zu zahlen ist.
- 8.4. Unfälle sind immer der Polizei zu melden. Ein Personalienaustausch ist sicherzustellen.
- **8.5.** Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Verein informieren.
- **8.6.** Wer einen Schaden vorsätzlich verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden oder grobe Fahrlässigkeit, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.
- 8.7. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert, im Schadensfall ist ein Eigenanteil zu übernehmen.

§ 9. Haftungsausschluss

- 9.1. Das "Dörpsmobil Holtsee" wird vom Verein regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Reifen usw.) überprüft.
- **9.2.** Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen.
- **9.3.** Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.
- 9.4. Der Verein haftet nicht dafür, dass
 - a) ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist
 - b) ein bereitstehendes Fahrzeuge sicher und fahrtauglich ist

§ 10. Sonstige Regelungen

- **10.1.** Vor Inbetriebnahme erfolgt eine Entriegelung des Ladekabels von Fahrzeug und Säule. Das Ladekabel ist im Fahrzeug mitzuführen.
- 10.2. Bei Verlassen ist das Fahrzeug immer zu verschließen.
- 10.3. Das Fahrzeug darf nur auf befestigen Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden.
- **10.4.** Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.
- **10.5.** Das Mitführen von Tieren ist grds. nicht erlaubt
- 10.6. Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot.